

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie des Marktes Kreuzwertheim

Der Markt Kreuzwertheim erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Kreuzwertheim erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie des Marktes benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie des Marktes wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Festsetzung erfolgt.

§ 5 Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter für **Kreuzwertheimer Bürger**

a)	Erdaushub	10,00 €
b)	Bauschutt und sonstige Abfälle	15,00 €

2) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter für **Triefenstein** **Bürger**

a)	Erdaushub	15,00 €
b)	Bauschutt und sonstige Abfälle	19,00 €

3) Erfordert die Anlieferung, bzw. Ablagerung einen besonderen Aufwand, so werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr zuzüglich der Gebühren nach den Absätzen 1) und 2) erhoben.

4) Wird außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 2 der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach den vorstehenden Absätzen 1) und 2) die Auslagen der Gemeinde an Lohn- und Fahrtkosten für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit 30,00 € je angefangene Stunde angesetzt.

5) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührenschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist der Markt ermächtigt, einen entsprechenden Gebührennachlass zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6 **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7 **Gebührenschuld und Fälligkeit**

Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird mit der Anlieferung bzw. Ablagerung fällig. Die Gebührenschuld wird durch Gebührenrechnung festgesetzt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. November 2001 außer Kraft.

Kreuzwertheim, den 09.12.2025
MARKT KREUZWERTHEIM

gez.

Klaus Thoma
Erster Bürgermeister